

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi,
Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

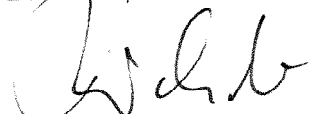
Thema: Troncaufkommen der Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG

Als Tronc bezeichnet man die Trinkgeldkasse beim Roulette. Gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen (SpielbG) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, an den Freistaat Sachsen eine Abgabe aus dem Troncaufkommen zu entrichten, welche nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Gemäß § 9 Abs.2 wird das Nähere über die Verwendung des Tronc und die Troncabgabe durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen geregelt.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wann wurde die Troncverordnung durch das Staatsministerium der Finanzen erlassen?
2. Auf welche Höhe beliefen sich die Troncaufkommen der Sächsischen Spielbanken GmbH & Co. KG in den letzten fünf Jahren (nach Jahresscheiben)?
3. Wie wurden die Troncaufkommen der Sächsischen Spielbanken GmbH & Co. KG in den letzten fünf Jahren verwendet?
4. Auf welche Höhe beliefen sich die Abgaben aus den Troncaufkommen der Sächsischen Spielbanken GmbH & Co. KG in den letzten fünf Jahren (nach Jahresscheiben)?
5. Für welche gemeinnützigen Zwecke wurden die Abgaben aus den Troncaufkommen der Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG in den letzten fünf Jahren (nach Jahresschreiben) verwendet?

Dresden, den 11.07.2006


Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am: 12. JULI 2006

Ausgegeben am: 22. SEP. 2006



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 • 01076 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 20. September 2006
L/K/44-VV 9150-3/30-38359

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 4/5907
Thema: Troncaufkommen der Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Als Tronc bezeichnet man die Trinkgeldkasse beim Roulette. Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Sachsen (SpielbG) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, an den Freistaat Sachsen eine Abgabe aus dem Troncaufkommen zu entrichten, welche nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Gemäß § 9 Abs. 2 wird das Nähere über die Verwendung des Tronc und die Troncabgabe durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen geregelt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wann wurde die Troncverordnung durch das Staatsministerium der Finanzen erlassen?

Eine Troncverordnung wurde bislang nicht erlassen. Durch die Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Sächsischen Spielbanken-GmbH & Co. KG (SSG) auf das Automatenpiel wird ein Erlass zurzeit nicht für notwendig erachtet.

Dienstgebäude:
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon: 0351 5644000 / Telefax: 0351 5644009
E-Mail: minister@smf.sachsen.de
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>
Sondertelefon 0351 8022815



Gekennzeichnete Parkplätze
Carolaplatz

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8, 9

Im Vergleich zu dem 1999 eingestellten Klassischen Spiel hat der Tronc im Automatenspiel eine untergeordnete Bedeutung.

Angesichts der angespannten Tarifsituation im unterdessen eingestellten Klassischen Spiel erschien die Erhebung einer Troncabgabe seinerzeit nicht opportun. Wie aus der Gesetzesbegründung zu § 9 SpielbG hervorgeht, tragen die bei bestehenden Spielbanken in der Bundesrepublik nicht unüblichen Gemeinnützigkeitsabzüge „der Erwägung Rechnung, dass das Troncaufkommen den Betrag, der für eine angemessene Entlohnung der Beschäftigten erforderlich ist, überschreitet“. Daher sollte der Tronc „in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung so bemessen werden, dass dem Spielbankunternehmer ein Betrag verbleibt, der zur Deckung eines angemessenen und wirtschaftlichen Personalaufwandes erforderlich ist.“ Die Wirtschaftlichkeit war in Anbetracht der hohen tariflichen Mindestgehälter im Klassischen Spiel der Sächsischen Spielbanken-GmbH & Co. KG nicht gegeben. Der Tronc im Klassischen Spiel wurde über Jahre hinweg mit steigender Tendenz aus dem Unternehmensergebnis bezuschusst, damit den tariflichen Verpflichtungen nachgekommen werden konnte. Eine zusätzliche Belastung des Troncs mit einer Troncabgabe hätte weitere Zuschüsse – vor dem Gesellschafterhintergrund nicht zuletzt aus dem Haushalt – zur Folge gehabt. Angesichts der Einbeziehung der Troncabgabe in den Länderfinanzausgleich wäre ein solches Vorgehen für den Staatshaushalt insgesamt nicht von Vorteil gewesen.

Unter den heutigen Bedingungen der Beschränkung des Geschäftsbetriebes ausschließlich auf das Automatenspiel verbleibt im Tronc kein Betrag, der nach Deckung eines angemessenen und wirtschaftlichen Personalaufwandes mit einer Gemeinnützigkeitsabgabe belastet werden könnte. Im Gegenteil werden gegenwärtig lediglich rund 20 % der Personalkosten im Spielbetrieb aus Troncmitteln finanziert.

Frage 2: Auf welche Höhe beliefen sich die Troncaufkommen der Sächsischen Spielbanken GmbH & Co. KG in den letzten fünf Jahren (nach Jahresscheiben)?

Das Troncaufkommen der SSG belief sich in den letzten 5 Jahren wie folgt:

2005:	245 T€
2004:	197 T€
2003:	163 T€
2002:	130 T€
2001:	148 T€

Frage 3: Wie wurden die Troncaufkommen der Sächsischen Spielbanken GmbH & Co. KG in den letzten fünf Jahren verwendet?

Das Troncaufkommen in den Standorten der SSG wird dem Betriebsergebnis zugeführt und im Rahmen des Tarifvertrages zur Deckung der Personalkosten verwendet.

Frage 4: Auf welche Höhe beliefen sich die Abgaben aus den Troncaufkommen der Sächsischen Spielbanken GmbH & Co. KG in den letzten fünf Jahren (nach Jahresscheiben)?

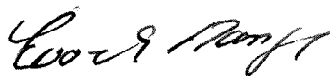
Entfällt. Siehe Beantwortung zu Frage 1.

Frage 5: Für welche gemeinnützigen Zwecke wurden die Abgaben aus den Troncaufkommen der Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG in den letzten fünf Jahren (nach Jahresschreiben) verwendet?

Entfällt. Siehe Beantwortung zu Fragen 1 und 4.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Eva-Maria Stange